

Musteransicht

Digitale Klausuren –

Abgabenrecht Teil 1

Stand: September 2023

Weitere Informationen: [Digitale Klausuren](#)



Flow Übersicht

Dies ist die Übersicht der Flows, in denen Sie als Teilnehmer eingeschrieben sind

Teilnehmerarchiv

Flows

Unten sehen Sie die Flows, denen Sie zugeordnet sind. Flows können individuelle Tests, Sequenzen und Prüfungen sein.

Nur relevante Flows zeigen

Enddatum

Flows filtern

Musterklausur Abgabenrecht Teil 1



Anfangsdatum:
Enddatum:



Status: Für Teilnahme geöffnet

Demo-Flows

Musterklausur Abgabenrecht 1

[Drucken](#)

Dies ist die Aufgabenstellung, wie sie für den Teilnehmer aussehen wird. Schließen Sie dieses Browserfenster, um zur Aufgabenübersicht zurückzukehren.

Sehr geehrte:r Teilnehmer:in,

vielen Dank für Ihre Anmeldung zur Musterklausur Abgabenrecht Teil 1.

Bitte beachten Sie, dass die Absolvierung in Wiseflow nur einmalig möglich ist. Sobald die Abgabe in Wiseflow erfolgt ist, kann die Musterklausur kein zweites Mal geöffnet werden.

Auf unserer Website unter Berufszugang + Beruflsanwärter:innen_Digitale Klausuren finden Sie eine PDF-Variante dieser Musterklausur.

Nutzen Sie auch die weiteren umfangreichen Begleitmaßnahmen der ASW und der KSW:

- Mock-Exam Termine und FAQs (siehe dazu die Website der KSW)
- Kostenloses E-Learning Angebot der ASW „Digitale Klausuren – Arbeiten in Wiseflow“ (siehe dazu Website der ASW)

Support

Für technischen Support steht Ihnen die KSW EDV-Abteilung unter der 01 / 811 73 310 bzw. edv@ksw.or.at zur Verfügung.

Bei Fragen zum Prüfungsablauf finden Sie weitere Informationen auf unserer KSW-Homepage bzw. kontaktieren Sie die KSW-Prüfungsabteilung unter der 01 / 811 73 510 bzw. pruefung@ksw.or.at.

Herzliche Grüße,
die Prüfungsabteilung der KSW

Einwilligungserklärung Klausur

Der Prüfungsmodus wurde mir vor der Prüfung kommuniziert. Mit der Anmeldung zur Prüfung wurde dieser Prüfungsmodus sowie der Datenschutzhinweis akzeptiert. Durch den Start der Aufgabe erteile ich die Zustimmung zur Ablegung der Online-Prüfung und zur Verarbeitung meiner Daten in der oben beschriebenen Art und Weise bzw. gemäß dieser Datenschutzerklärung.

Mit dem Einsatz meiner eigenen technischen Mittel in von mir gewählten Räumlichkeiten erkläre ich mich einverstanden.

Ich erkläre mit der Teilnahme an dieser Prüfung an Eides statt, dass ich diese Prüfung selbständig, ohne Hilfe Dritter und ohne unerlaubte Hilfsmittel ablege.

Klicken Sie auf **Beginnen**, wenn Sie bereit sind, die Aufgabenstellung zu beginnen

[Beginnen](#)

Musterklausur Abgabenrecht 1

Drucken

Dies ist die Aufgabenstellung, wie sie für den Teilnehmer aussehen wird. Schließen Sie dieses Browserfenster, um zur Aufgabenübersicht zurückzukehren.

1 von 9

◀ Weiter ▶

AR I Grundstücksbesteuerung (Punkte 24)

Herr *Fichte* erwirbt im Jänner 2013 ein unbebautes Grundstück in Krems, NÖ, im Ausmaß von 1.000 m² um € 70.000,00. Er lässt darauf ein Einfamilienhaus bauen (Bauherreigenschaft liegt vor) und begründet darin gemeinsam mit seiner Ehegattin im Dezember 2013 den Hauptwohnsitz. Die Herstellungskosten haben € 300.000,00 betragen. Am 1.6.2016 schenkt er eine Liegenschaftshälfte seiner Ehegattin (ideelles Miteigentum). 2017 lassen sich die Ehegatten scheiden, Herr *Fichte* zieht im November 2017 aus dem Eigenheim aus. Ab diesem Zeitpunkt nutzt die geschiedene Ehegattin das Haus allein als Hauptwohnsitz. Im August 2020 verkaufen die beiden Miteigentümer die Liegenschaft um € 500.000,00. Die geschiedene Ehegattin gibt ihren Hauptwohnsitz im Zuge der Veräußerung auf.

Aufgabenstellung: Welche steuerlichen Konsequenzen sind für die beiden Miteigentümer mit der Veräußerung verbunden? Berechnen Sie allenfalls die Höhe der Einkünfte!

Information: Krems hat ca. 25.000 Einwohner. Die durchschnittlichen Grundstückspreise in Krems haben im August 2020 für voll aufgeschlossene unbebaute Grundstücke €100,00/m² betragen.

B *I* U | ☰ ☷ á *I*_x ☰ ☷ ☷ ☷ | ” T² T₂ | ☰ ☷ | ☰ ☷ Σ | ↶ ↷

- ⏏
- ☰
- 🔍
- ↶
- ☰
- +
- 📄
- 🔍
- ✎
- ↶

◀ Weiter ▶

Musterklausur Abgabenrecht 1

Drucken

Dies ist die Aufgabenstellung, wie sie für den Teilnehmer aussehen wird. Schließen Sie dieses Browserfenster, um zur Aufgabenübersicht zurückzukehren.

2 von 9

◀ Weiter ▶

AR I Immobilienübertragungen bei unterschiedlichen Rechtsformen (Punkte 41)

Herr *Burger* überträgt ohne Vereinbarung eines Entgelts am 3.12.2021 eine im Privatvermögen gehaltene und an eine oberösterreichische Gemeinde vermietete unbebaute Liegenschaft in Linz (Kauf der als Bauland gewidmeten Liegenschaft um € 2.000.000,00 am 2.3.2002; Grundstückswert nach Grundstückswertverordnung im Widmungszeitpunkt € 4.000.000,00; gemeiner Wert im Widmungszeitpunkt € 6.000.000,00) an folgende Rechtsträger:

- a. Vermögensverwaltende (bloß Privatvermögen vermietende) GmbH & Co KG, die lediglich Eigentumswohnungen im Privatvermögen hält sowie vermietet. Herr *Burger* ist an der GmbH & Co KG zu 100% als Kommanditist vermögensbeteiligt (Buchung gegen variables Kapitalkonto von Herrn *Burger*.)
- b. GmbH, an der Herr *Burger* zu 100% beteiligt ist (Buchung gegen Kapitalrücklage.)
- c. GmbH & Co KG, die einen Grundstückshandel in Graz betreibt und an der Herr *Burger* zu 70% als Kommanditist vermögensbeteiligt ist (Buchung teilweise gegen fixes und teilweise gegen variables Kapitalkonto von Herrn *Burger*, wobei die anderen Gesellschafter gleichzeitig entsprechende Geldeinlagen auf ihr jeweiliges fixes Kapitalkonto tätigen, sodass sich die Anteilsverhältnisse an der KG nicht verschieben)
- d. Wiener Privatstiftung, bei der Herr *Burger* der Stifter ist.

a) Ermitteln Sie in den Fällen a bis d die konkrete Höhe der Ertragsteuerbelastung ausschließlich bei Herrn *Burger* für diese Immobilienübertragung! Nehmen Sie hierbei sämtliche durch Vertragsgestaltungen möglichen steuerlichen Begünstigungen in Anspruch!

(Punkte 21)

B *I* U | ☰ ☷ á *ℒ* ☰ ☷ ☷ ☷ | ”

T² T₂ | ☰ ☷ | ☰ ☷ Σ | ⬅ ➡

b) Ermitteln Sie in den Fällen a bis d die konkrete Höhe der Grunderwerbsteuerbelastung für diese Immobilienübertragung! Nehmen Sie hierbei sämtliche durch Vertragsgestaltungen möglichen steuerlichen Begünstigungen in Anspruch!

(Punkte 20)

B *I* U | ☰ ☷ á *ℒ* ☰ ☷ ☷ ☷ | ”

T² T₂ | ☰ ☷ | ☰ ☷ Σ | ⬅ ➡

◀ Weiter ▶



Musterklausur Abgabenrecht 1

Drucken

3 von 9

◀ Weiter ▶

AR I Investmentfonds (21 Punkte)

Max Mayer hat seit Juni 2012 sukzessive Anteile an einem Investmentfonds um insgesamt € 100.000,- angeschafft (Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten). Diese werden in seinem inländischen Bankdepot gelagert. In den Folgejahren hat er insgesamt ausschüttungsgleiche Erträge iHv € 30.000,- erzielt, die auch durch Abzug der KEST ordnungsgemäß besteuert wurden. Am 27.01.2018 veräußert er diese Investmentfondsanteile um € 160.000,-. Der sukzessive Kauf der Fondsanteile erfolgte deshalb, weil sich Max Mayer in einem am 3.4.2005 abgeschlossenen Tilgungsplan dazu verpflichtet hat. Im Jahr 2005 hat er einen endfälligen Kredit iHv € 300.000,- aufgenommen um sein privates Wohnhaus zu finanzieren. Die eingesetzten Kreditmittel waren zu ca 85% als Sonderausgaben zur Schaffung von Wohnraum (dem Grunde nach) abzugsfähig. Der Verkauf der Fondsanteile im Jahr 2018 erfolgte, um den Kredit zu tilgen.

Hinweis: Beachten Sie bei der Lösung der Aufgabenstellung unter anderem folgende Gesetzesbestimmungen: § 186 Abs 3 InvFG 2011, § 124b Z 185 EStG 1988.

a) Wie ist der Verkauf der Fondsanteile im Rahmen der KEST zu erfassen?

(7 Punkte)

B
I
U
☰
☷
á
I_x
≡
≡
≡
≡
”
T²
T₂

☰
☷
≡
☰
Σ
↶
↷

b) Besteht eine Möglichkeit eine allfällig abgezogene KEST erstatten zu lassen?

(14 Punkte)

B
I
U
☰
☷
á
I_x
≡
≡
≡
≡
”
T²
T₂

☰
☷
≡
☰
Σ
↶
↷

^
⏏
☰
☷
↶
↷
☰
+
📄
✎
↶

◀ Weiter ▶

Musterklausur Abgabenrecht 1

Drucken

4 von 9

◀ Weiter ▶

AR I Umgründungssteuergesetz (Punkte 21)

Herr A hat am 25.2.2019 50 % seiner Beteiligung an der A GmbH an seine Tochter B geschenkt. Bis zu dieser Schenkung war Herr A als Gründer an der A GmbH zu 100 % beteiligt. Am 7.3.2021 beschließen Herr A und Frau B, die A GmbH zum Stichtag 31.12.2020 nach den Bestimmungen des UmwG errichtend in die AB OG umzuwandeln. Die A GmbH weist zum 31.12.2020 einen steuerlichen Verlustvortrag (Verlustabzug) in Höhe von 800.000 EUR auf, der sich über die Jahre wie folgt aufgebaut hat:

Jahr	Verlust
2017	100.000 EUR
2018	300.000 EUR
2019	150.000 EUR
2020	250.000 EUR
Summe	800.000 EUR

Gehen Sie davon aus, dass für die Umwandlung der A GmbH die Anwendungsvoraussetzungen des Art II UmgrStG erfüllt sind und sowohl Herr A als auch Frau B in Österreich steuerlich ansässig sind. Gehen Sie weiters davon aus, dass das Wirtschaftsjahr der A GmbH dem Kalenderjahr entspricht. (Punkte 21)

a) Erläutern Sie kurz, unter welchen allgemeinen Voraussetzungen der der A GmbH zum 31.12.2020 zuzurechnende Verlustabzug auf Herrn A und Frau B übergeht?

(Punkte 4)

B *I* U | á *I*_x | ” T²

T₂ | Σ | ← →

b) Wie hoch ist der auf Herrn A und Frau B übergehende Verlustabzug, wenn die zu Frage 1. genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind? Begründen Sie Ihre Lösung und gehen sie dabei auf die Folgen des durch Frau B erfolgten Beteiligungserwerbs ein.

(Punkte 14)

B *I* U | á *I*_x | ” T²

T₂ | Σ | ← →

c) In welchem Veranlagungsjahr können Herr A und Frau B einen auf sie übergehenden Verlustabzug geltend machen? Begründen Sie Ihre Lösung!

- ^
- ◀
- 📄
- 🔍
- ↗
- 📅
- +
- 📌
- 📏
- ↶
- ↷
- ^

◀ Weiter ▶

Musterklausur Abgabenrecht 1

Drucken

4 von 9

◀ Weiter ▶

AR I Umgründungssteuergesetz (Punkte 21)

Herr A hat am 25.2.2019 50 % seiner Beteiligung an der A GmbH an seine Tochter B geschenkt. Bis zu dieser Schenkung war Herr A als Gründer an der A GmbH zu 100 % beteiligt. Am 7.3.2021 beschließen Herr A und Frau B, die A GmbH zum Stichtag 31.12.2020 nach den Bestimmungen des UmwG errichtend in die AB OG umzuwandeln. Die A GmbH weist zum 31.12.2020 einen steuerlichen Verlustvortrag (Verlustabzug) in Höhe von 800.000 EUR auf, der sich über die Jahre wie folgt aufgebaut hat:

Jahr	Verlust
2017	100.000 EUR
2018	300.000 EUR
2019	150.000 EUR
2020	250.000 EUR
Summe	800.000 EUR

Gehen Sie davon aus, dass für die Umwandlung der A GmbH die Anwendungsvoraussetzungen des Art II UmgrStG erfüllt sind und sowohl Herr A als auch Frau B in Österreich steuerlich ansässig sind. Gehen Sie weiters davon aus, dass das Wirtschaftsjahr der A GmbH dem Kalenderjahr entspricht. (Punkte 21)

b) Wie hoch ist der auf Herrn A und Frau B übergehende Verlustabzug, wenn die zu Frage 1. genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind? Begründen Sie Ihre Lösung und gehen sie dabei auf die Folgen des durch Frau B erfolgten Beteiligungserwerbs ein.

(Punkte 14)

B *I* U | ☰ ☷ á *I_x* ≡ ≡ ≡ ≡ | ” T²

T₂ | ☰ ☷ | ≡ ☰ Σ | ← →

c) In welchem Veranlagungsjahr können Herr A und Frau B einen auf sie übergehenden Verlustabzug geltend machen? Begründen Sie Ihre Lösung!

(Punkte 3)

B *I* U | ☰ ☷ á *I_x* ≡ ≡ ≡ ≡ | ” T²

T₂ | ☰ ☷ | ≡ ☰ Σ | ← →

◀ Weiter ▶

- ⬆
- 🚩
- 📄
- 🔍
- 🔗
- 📅
- +
- 🔍
- 🖋️
- ⬅

Musterklausur Abgabenrecht 1

Drucken

5 von 9

◀ Weiter ▶

AR I Umgründungssteuergesetz (Punkte 30)

Frau *Pichler* führt seit 2019 ein gewerbliches Einzelunternehmen (Einzelhandel), für welches sie den Gewinn freiwillig nach § 4 Abs. 1 EStG ermittelt. Frau *Pichler* bringt diesen Betrieb unter Zurückbehaltung eines eigenfinanzierten unbebauten Grundstücks, welches als Lagerfläche dient (Buchwert € 24.000,00; Teilwert € 40.000,00; Kauf am 3.2.2002) mit Einbringungsvertrag vom 17.9.2021 in die am 9.8.2021 neu gegründete *Pichler Handels GmbH* unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Art. III UmgrStG ein. Das zurückbehaltene Grundstück soll dabei mit ertragsteuerlicher Wirkung zum 1.1.2021 (Tagesbeginn) an die übernehmende GmbH vermietet werden. Darüber hinaus tätig Frau *Pichler* im Zeitraum 1.1.2021 bis 17.9.2021 Entnahmen in Höhe von € 48.000,00 für die Bezahlung ihrer Einkommensteuerschuld sowie für Urlaubsreisen und möchte zusätzlich den maximal möglichen Betrag an vorbehaltenen Entnahmen zum 31.12.2020 tätigen. Der Unternehmenswert des gesamten Einzelunternehmens zum 31.12.2020 vor Entnahmen und Zurückbehaltungen beträgt € 240.000,00.

Steuerbilanz gemäß § 4 Abs. 1 EStG zum 31.12.2020 (Beträge in Euro)

Anlagevermögen	160.000,00	Eigenkapital	128.000,00
		ÜRL §12 EStG	16.000,00
Umlaufvermögen	128.000,00	Fremdkapital	16.000,00
Bilanzsumme	288.000,00	Bilanzsumme	288.000,00

a) Entnahmemöglichkeiten nach § 16 UmgrStG! Führen Sie die jeweilige Gesetzesbestimmung für die Posten der Einbringungsbilanz an und erläutern Sie deren Rechtsfolgen anlässlich der Einbringung und bei späterer Tilgung der aus den Entnahmen resultierenden Verbindlichkeiten!

(Punkte 25)

B *I* U | ☰ ☱ á *ℒ* ☲ ☳ ☴ ☵ | ”

℥ ℥₂ ☲ ☳ | ☴ ☵ ☶ ☷ Σ | ↶ ↷

b) Welche Möglichkeit besteht im UmgrStG, im Fall einer bebauten Liegenschaft nur den Grund und Boden zurückzubehalten und das Gebäude gemeinsam mit dem Betrieb in die übernehmende GmbH ertragsteuerneutral einzubringen?

(Punkte 5)

B *I* U | ☰ ☱ á *ℒ* ☲ ☳ ☴ ☵ | ”

℥ ℥₂ | ☲ ☳ | ☴ ☵ ☶ ☷ Σ | ↶ ↷



◀ Weiter ▶

Musterklausur Abgabenrecht 1

Drucken

Dies ist die Aufgabenstellung, wie sie für den Teilnehmer aussehen wird. Schließen Sie dieses Browserfenster, um zur Aufgabenübersicht zurückzukehren.

6 von 9

◀ Weiter ▶

AR I Drogenring (Punkte 20)

Julio ist oberster Kopf eines italienischen Drogenrings und bezieht aus dieser Tätigkeit seit Beginn des Jahres 2017 pro Monat Einnahmen iHv ca. € 100.000,--, welche er nicht den zuständigen Behörden erklärt. Dieser Zufluss stellt seine einzigen Einnahmen dar. Ausgaben hat er keine. Am 01.03.2017 fährt *Julio* mit seinem Ferrari Prozzo von Florenz nach Graz und gerät mit 200 km/h in eine steirische Radarfalle. Er wird 10 Minuten später im Rahmen einer Straßensperre verhaftet. *Julio* wird zu einer 7-monatigen Haftstrafe verurteilt, welche von 01.03.2017 – 30.09.2017 exekutiert wird. Der von ihm beauftragte Strafverteidiger ist trotz eines Honorars iHv € 12.000,-- brutto und trotz des Mitwirkens eines Steuerberaters um € 6.000,-- brutto machtlos.

Aufgabenstellung:

Beurteilen Sie die persönliche und sachliche Steuerpflicht von *Julio*. Berechnen Sie dazu allenfalls die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte. Führen Sie begründend jeweils die Rechtsgrundlage und gegebenenfalls die Auslegung derselbigen durch die Steuerrichtlinien an.

B *I* U | ☰ ☷ á *I*_x ☰ ☷ ☷ ☷ | ” T² T_z | ☰ ☷ | ☰ ☷ Σ | ◀ ▶

- ⬆
- ☰
- 👤
- ✂
- 📅
- 📄
- 🔍
- 🔧
- ⬅

◀ Weiter ▶

Musterklausur Abgabenrecht 1

Drucken

7 von 9

◀ Weiter ▶

AR I Verein Seniorenglück (Punkte 25)

Der Verein „Seniorenglück“ wird im März 2016 nach dem Vereinsgesetz 2002 errichtet und betreibt ein allgemein zugängliches Altenheim ohne Gewinnerzielungsabsicht und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar Fürsorgeaufgaben im Bereich der Altenpflege.

Aufgabenstellungen:

Beantworten Sie folgende Fragen bzw nehmen Sie zu den untenstehenden Sachverhalten Stellung und begründen Sie Ihre Lösungen (jeweils gegebenenfalls unter Hinweis auf die relevanten gesetzlichen Bestimmungen bzw allenfalls auch der Bestimmungen der jeweiligen Richtlinienwerke).

a) Unterliegt der Verein „Seniorenglück“ grundsätzlich einer Körperschaftsteuerpflicht?

(Punkte 5)

Rich text editor toolbar with icons for Bold, Italic, Underline, Bulleted List, Numbered List, Link, Unlink, Text Color, Background Color, Text Color, Background Color, Quote, Text Color, Text Color, and Table. Below the toolbar is a text input area.

b) Im Jahr 2017 wurden auf dem Konto des Vereins, auf welchem die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Heimbetrieb verbucht wurden, € 400,- an Zinsen gutgeschrieben. Zu welchen körperschaftsteuerrechtlichen Konsequenzen führen diese Zinsen?

(10 Punkte)

Rich text editor toolbar with icons for Bold, Italic, Underline, Bulleted List, Numbered List, Link, Unlink, Text Color, Background Color, Text Color, Background Color, Quote, Text Color, Text Color, and Table. Below the toolbar is a text input area.

c) Welche körperschaftsteuerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich, wenn der Verein im Jahr 2018 einen Teil des Grundstücks, auf dem sich das Altenheim befindet an einen weiteren Verein verkauft, der darauf ein Gebäude mit Wohnungen zum „Betreuten Wohnen“ errichtet?

(10 Punkte)

Vertical toolbar with icons for Undo, Redo, Bold, Italic, Underline, Bulleted List, Numbered List, Link, Unlink, Text Color, Background Color, Text Color, Background Color, Quote, Text Color, Text Color, and Table.

◀ Weiter ▶

Musterklausur Abgabenrecht 1

Drucken

8 von 9

◀ Weiter ▶

AR I Kerne AG Jahresabschluss (Punkte 14)

Die österreichische *Kerne AG* ist eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft und hält die im Folgenden angeführten Beteiligungen. Der Bilanzstichtag sämtlicher Gesellschaften ist der 31.12. Es entspricht der Steuerbilanzpolitik der *Kerne AG*, Wertminderungen ihrer Beteiligungen möglichst rasch und umfassend steuerlich zu verwerten.

Die *Kerne AG* ist zu 100% an der österreichischen *Sesam GmbH* beteiligt. Zwischen diesen beiden Gesellschaften besteht seit vielen Jahren eine Unternehmensgruppe gem § 9 KStG. Die *Sesam GmbH* ist ihrerseits zu 100% an der österreichischen *Vogelfutter GmbH*, die kein Gruppenmitglied ist, beteiligt; andere Beteiligungen hält die *Sesam GmbH* nicht. Die *Vogelfutter GmbH* soll eine verbesserte Rezeptur für besonders nahrhaftes Vogelfutter erarbeiten. Für diese Aufgabe erhält die *Vogelfutter GmbH* einen Zuschuss von der *Sesam GmbH* von TEUR 700. Die *Sesam GmbH* hat die finanziellen Mittel für den Zuschuss wiederum von ihrer Alleingesellschafterin, der *Kerne AG*, mit der Verpflichtung, diese an die *Vogelfutter GmbH* als Zuschuss weiterzuleiten, erhalten. In X1 stellt sich heraus, dass der Markt das nahrhaftere Vogelfutter überhaupt nicht annimmt; im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss der *Sesam GmbH* wird aus diesem Grund die Beteiligung an der *Vogelfutter GmbH* um TEUR 700 abgeschrieben. Diese Abwertung schlägt sich auch auf den Beteiligungsbuchwert der *Sesam GmbH* bei der *Kerne AG* nieder (keine stillen Reserven), weshalb es in X1 auch bei der *Kerne AG* zu einer Beteiligungsabschreibung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss von TEUR 700 kommt.

Aufgabenstellung: Bitte untersuchen Sie die körperschaftsteuerlichen Auswirkungen der Abzugs- bzw. Nichtabzugsfähigkeit der Aufwendungen im Wirtschaftsjahr X1 bei der *Kerne AG* gemäß den folgenden Zusatzangaben unter Bezugnahme auf den Gesetzestext.

B <i>I</i> <u>U</u> ☰ ☷ á <i>I</i> _x ☰ ☰ ☰ ☰ ” T ² T ₂ ☰ ☰ ☰ ☰ Σ ◀ ▶

◀ Weiter ▶



Musterklausur Abgabenrecht 1

Drucken

9 von 9

[Übersicht](#)

AR I Notariat (Punkte 14)

Helmut führt ein Notariat in Wien Favoriten. Er ist verheiratet mit *Sissy*, welche den Haushalt führt, und ist stolzer Vater seines Sohnes *Andreas*, welcher seit Ablegen der Notariatsprüfung bei ihm als Notariatskandidat unselbständig tätig ist. Am 31.03.2018 stirbt *Helmut*. Seine Gattin *Sissy* wird im Testament als Alleinerbin festgelegt. Sohn *Andreas* soll im Falle der Ernennung durch den BMJ das Notariat als Legat erhalten. Die Gattin ist vollkommen verzweifelt, führt aber trotzdem das Notariat als Witwenfortbetrieb fort. Sohn *Andreas* bewirbt sich um das Notariat und bekommt dieses trotz anderer qualifizierter Kandidaten auch wirklich zugeteilt. Er wird vom BMJ über Vorschlag der Notariatskammer am 30.09.2018 ernannt und betreibt ab 01.10.2018 das Notariat in eigenem Namen.

a) Welche Einkünfte erzielt *Helmut* mit dem Notariat und wie hat er bei einem Umsatz von jährlich € 2.000.000,- netto seinen Erfolg ermittelt, falls er nicht nach § 4 Abs 1 EStG bilanziert?

(Punkte 2)

B *I* U | ☰ ☱ á *I*_x ☰ ☷ ☸ ☹ | ” T²

T₂ | ☰ ☱ ☲ ☳ Σ | ← →

b) Welcher Beteiligte erzielt von wann bis wann welche Einkünfte und wie ermittelt die Person diese Einkünfte?

(Punkte 10)

B *I* U | ☰ ☱ á *I*_x ☰ ☷ ☸ ☹ | ” T²

T₂ | ☰ ☱ ☲ ☳ Σ | ← →

c) Wie sind unentgeltliche Betriebsübergänge im Todesfall im Ertragsteuerrecht zu behandeln?

(Punkte 2)

[Übersicht](#)

Musterklausur Abgabenrecht 1

[Drucken](#)

9 von 9

[← Übersicht](#)

Übersicht

 Markiert Unversucht Teilweise bearbeitet

1	2	3	4	5	6	7	8	9
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Musterklausur

Abgabenrecht 1

Wise Flow

Lösung

Aufgabe 1) Kerne AG Jahresabschluss

Nach Gesetzeswortlaut der §§ 9 Abs 7 und § 12 Abs 3 Z 3 KStG wäre die Beteiligungsabschreibung von TEUR 700 weder bei der Muttergesellschaft (Sesam GmbH), noch bei der Großmuttergesellschaft (Kerne AG) steuerlich abzugsfähig. Gem KStR Rz 1109a unter Verweis auf VwGH-Rsp sind die Bestimmungen allerdings systematisch so zu interpretieren, dass bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen (nachweisliche Wertminderung an Sesam GmbH aufgrund Wertminderung an Vogelfutter GmbH, Zusammenhang dieser mit aktivierten Anschaffungskosten aus durchgeleitetem Großmutterzuschuss etc) eine steuerliche Abzugsfähigkeit auf Ebene der Großmuttergesellschaft (Kerne AG) gegeben ist. Die Siebentelung gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG ist jedoch zu beachten, sodass bei der Kerne AG in X1 ein Betrag von TEUR 100 (= TEUR 700/7 Jahre) steuerlich abzugsfähig ist.

14 Punkte

Aufgabe 2) Investmentfonds

Max Mayer verkauft Investmentfondsanteile, die er ab Juni 2012 um € 100.000,- (der Ausgabeaufschlag darf gem § 27a Abs 4 Z 2 EStG nicht als Anschaffungsnebenkosten angesetzt werden) angeschafft hat, am 27.01.2018 um € 160.000,-. Da sämtliche entgeltliche Anschaffungen der Fondsanteile nach dem 31.12.2010 erfolgt sind, liegt zur Gänze Neubestand iSd § 27 Abs 3 EStG vor, sodass bei Veräußerung der Kursgewinn zu besteuern ist (§ 124b Z 185 lit a EStG).

2

Dabei ist für Fondsanteile die Sonderregelung des § 186 Abs 3 InvFG zu beachten, wonach in der Zwischenzeit besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge (€ 30.000,-) die Anschaffungskosten erhöhen, sodass die fortentwickelten Anschaffungskosten € 130.000,- betragen (100.000 plus 30.000). Der Veräußerungserlös (€ 160.000,-) ist den adaptierten Anschaffungskosten (€ 130.000,-) gegenüber zu stellen, sodass ein Kursgewinn von € 30.000,- (160.000 minus 130.000) der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% unterliegt.

3

Da die Fondsanteile in einem inländischen Depot gehalten werden, erfolgt die Besteuerung durch Abzug von KESt iHv 27,5% (€ 8.250,-).

2

Zu prüfen ist die Steuerbefreiung für Tilgungspläne gem § 124b Z 185 lit d EStG.

Die Voraussetzungen sind:

- Ausgaben für Eigenheim, Eigentumswohnung, Wohnraumsanierung, für das/die die Sonderausgabenbegünstigung dem Grunde nach zustehen würde; eine Geltendmachung der Sonderausgaben in der Veranlagung ist nicht notwendig. Nach der Verwaltungspraxis reicht es für eine gänzliche Befreiung, wenn zumindest 80% der Kreditsumme sonderausgabenbegünstigt ausgegeben werden (Rz 6221b EStR).

3

- „Soweit“ die Darlehensvaluta den Betrag von € 200.000,- nicht übersteigen. Bei höherer Kreditsumme (hier € 300.000,-) steht die Befreiung anteilig zu (2/3).

3

- Ein endfälliges Darlehen liegt vor (EStR 6221a).
Hinweis: Die Lösung ist auch (zur Gänze) richtig, wenn dieser Punkt nicht angeführt wird.

2

- Der Abschluss des Tilgungsplanes erfolgt vor dem 01.11.2010 (Vertrauensschutz wegen Zwang zur laufenden Einzahlung).

2

- Antrag beim Finanzamt

2

Da sämtliche inhaltlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind, kann Max Mayer den Antrag auf Befreiung von der Kursgewinnbesteuerung stellen (Anm: die ausschüttungsgleichen Erträge bleiben steuerpflichtig). Da er jedoch die Betragsgrenze überschreitet, kann er die abgezogene KEST iHv € 8.250,- nur zu 2/3 zurückfordern. Er stellt den Antrag auf Erstattung von € 5.500,-.

2

21 Punkte

Aufgabe 3) Verein Seniorenglück

1. Der Verein unterliegt als Körperschaftssubjekt gem § 1 Abs 2 Z 1 KStG 1988 grundsätzlich der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Gemäß § 5 Z 6 KStG 1988 sind Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke iSd §§ 34 ff BAO dienen, von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit; sie unterliegen gem § 1 Abs 3 Z 3 KStG 1988 der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Der Betrieb eines nicht gewinnorientiert geführten Altenheims stellt einen gemeinnützigen Zweck dar (Altenfürsorge; vgl § 35 Abs 2 BAO). Die Rechtsgrundlage und die tatsächliche Geschäftsführung müssen, um die Voraussetzung für abgabenrechtliche Begünstigungen zu schaffen, gem § 43 BAO den Erfordernissen der §§ 34 ff BAO bei der Körperschaftsteuer während des ganzen Veranlagungszeitraumes entsprechen. Der Verein ist daher von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit.

5

2. Gutgeschriebene Zinsen eines gem den §§ 34 ff BAO begünstigten Vereines stellen als Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 KStG 1988 Vermögensverwaltung iSd § 47 BAO dar, die grundsätzlich der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht iSd § 21 Abs 2 KStG 1988 unterliegt (vgl VereinsR 2001 Rz 218f). Dies gilt jedoch gem § 21 Abs 2 Z 3 6. Teilstrich KStG 1988 nicht bei einem von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreiten Steuerpflichtigen im Rahmen eines steuerbefreiten Betriebes (zB unentbehrlicher Hilfsbetrieb iSd § 45 Abs 2 BAO).

Die Steuerfreistellung erfolgt durch Abgabe einer Befreiungserklärung iSd § 94 Z 5 EStG 1988 gegenüber dem Abzugsverpflichteten (zB Kreditinstitut). Wird keine Befreiungserklärung abgegeben, kann eine Entlastung von der einbehaltenen KEST mittels eines Rückerstattungsantrages gem § 240 Abs 3 BAO beantragt werden, weil gem § 94 Z 6

lit c fünfter Teilsatz EStG 1988 eine KESt-Befreiung vorliegt (vgl VereinsR 2001 Rz 425 f). Da im gegenständlichen Fall die Zinsen (Einkünfte aus Kapitalvermögen) einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen sind, besteht insoweit weder unbeschränkte noch beschränkte Körperschaftsteuerpflicht.

10

3. Die Veräußerung von Grundstücken stellt eine Form der Vermögensverwaltung dar (VereinsR 2001 Rz 218 und 221). Nach § 21 Abs 3 Z 4 KStG 1988 erfasst die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht auch Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gem § 30 EStG 1988. Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken, die einem von der unbeschränkten Steuerpflicht befreiten Betrieb, wie zB einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb iSd § 45 Abs 2 BAO zuzurechnen waren, sind gem § 21 Abs 2 Z 3 6. Teilstrich KStG 1988 von der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht jedoch nicht erfasst (vgl auch VereinsR 2001 Rz 420a).

Im gegenständlichen Fall wird ein Grundstück, das dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb Heimbetrieb zuzuordnen ist, veräußert. Dieser Vorgang unterliegt somit weder der unbeschränkten noch der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht, es liegen keine Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen vor.

10

25 Punkte

Aufgabe 4) Notariat

a) Helmut übt Einkünfte aus selbständiger Arbeit – freiberufliche Tätigkeit – nach § 22 Z 1 lit b dritter Teilstrich EStG aus, welche nach § 189 Abs 4 UGB von der Buchführungspflicht ausgenommen sind, unabhängig von der Höhe des Umsatzes. Helmut führt also nach § 4 Abs 3 EStG eine Einnahmen-Ausgabenrechnung.

2

b) Sohn Andreas erzielt von 01.01. – 30.09. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne von § 25 EStG als Notariatskandidat. Im konkreten Fall erzielen drei Personen hintereinander die Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus dem Notariat:

01.01. - 31.03. Helmut

01.04. - 30.09. Sissy

01.10. - 31.12. Andreas

Im Todesfall tritt der Erbe als Universalsukzessor mit der Einantwortung rückwirkend zum Todesstichtag in das Besteuerungsregime des Rechtsvorgängers ein. § 19 Abs 1 BAO iVm § 1 Abs 2 EStG ausgelegt durch die EStR 2000 Rz 9 und Rz 14.

Hingegen erhält der Vermächtnisnehmer Andreas die Einkunftsquelle erst mit der tatsächlichen Übertragung zugerechnet. §§ 1 und 2 Abs 1 EStG ausgelegt durch die EStR 2000 Rz 14.

10

c) Unentgeltliche Betriebsübergänge im Todesfall stellen einen Anwendungsfall der BWFortführung des § 6 Z 9 lit a EStG dar. Der Rechtsnachfolger übernimmt jeweils die Buchwerte des Rechtsvorgängers. Es erfolgt also keine Veräußerungs- oder Aufgabebesteuerung im Sinne von § 24 EStG.

2

14 Punkte

Aufgabe 5) Grundstücksbesteuerung

Die steuerlichen Konsequenzen sind je Miteigentümer gesondert zu beurteilen.

2

1. Herr Fichte:

a. Die Hauptwohnsitzbefreiung erster Tatbestand (§ 30 Abs. 2 Z. 1 lit. a EStG) läge dann vor, wenn das Eigenheim dem Veräußerer ab der Anschaffung oder Herstellung (Fertigstellung) bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor, da Herr Fichte den Hauptwohnsitz bereits drei Jahre vor der Veräußerung aufgegeben hat (Toleranzfrist von einem Jahr lt. Rz. 6641 EStR).

4

b. Die Hauptwohnsitzbefreiung zweiter Tatbestand (§ 30 Abs. 2 Z. 1 lit. b EStG) läge dann vor, wenn das Eigenheim innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

Auch diese Voraussetzung liegt hier nicht vor, da das Haus Herrn Fichte nur ca. vier Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat.

4

c. Herstellerbefreiung (§ 30 Abs. 2 Z. 2 EStG): Herr Fichte war Bauherr, daher steht die Befreiung grundsätzlich zu. Allerdings ist der auf den Grund und Boden entfallende Teil des Veräußerungsgewinns steuerpflichtig. Hierbei kann das Aufteilungsverhältnis der GrundanteilVO angesetzt werden (s. Rz. 6645 EStR).

3

Berechnung (Neuvermögen):

Veräußerungserlös € 500.000,00, davon 20 % (unter 100.000 Einwohner, durchschnittlicher Grundstückspreis unter € 400,00, keine erhebliche Abweichung i.S.d.

§ 3 Abs. 2 GrundanteilVO) = € 100.000,00, abzüglich € 70.000,00 AK, davon ½. Bei Hrnfichte sind daher € 15.000,00 als Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen anzusetzen. Die Besteuerung erfolgt nach § 30a Abs. 1 EStG grundsätzlich mit 30 %, auf Antrag ist die Regelbesteuerungsoption nach § 30a Abs. 2 EStG möglich.

5

2. Frau Fichte:

a. Die Hauptwohnsitzbefreiung erster Tatbestand ist nicht gegeben, weil ein unentgeltlicher Erwerb vorliegt (s. Rz. 6639 EStR).

3

b. Die Hauptwohnsitzbefreiung zweiter Tatbestand ist gegeben, weil das Eigenheim Frau Fichte bis zur Veräußerung durchgehend für ca. 7 Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat. Der Umstand, dass der Zeitraum zwischen Eigentumserwerb und Veräußerung weniger als fünf Jahre betragen hat, spielt dabei keine Rolle (s. Rz. 6642 EStR).

3

24 Punkte

Aufgabe 6) Drogenring

§ 1 Abs 2 EStG iVm § 26 Abs 1 und 2 BAO: Eine natürliche Person ist dann persönlich unbeschränkt steuerpflichtig, wenn ein Wohnsitz (hier nicht gegeben) oder gewöhnlicher Aufenthalt (liegt hier vor) gegeben ist.

Zum gewöhnlichen Aufenthalt ordnen § 26 Abs 2 zweiter Satz und dritter Satz BAO an:

„Wenn Abgabenvorschriften die unbeschränkte Abgabepflicht an den gewöhnlichen Aufenthalt knüpfen, tritt diese jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Abgabepflicht auch auf die ersten sechs Monate.“

Somit genügt bei ununterbrochenem Aufenthalt, welcher kein gewöhnlicher Aufenthalt sein muss, eine Zeitdauer von mehr als 6 Monate zur Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht.

Julio ist somit im Zeitraum 01.03.2017 – 30.09.2017 unbeschränkt steuerpflichtig mit seinem Welteinkommen.

10

Sachliche Steuerpflicht:

Einnahmen	100.000,00	7 Monate	€ 700.000,00
Ausgaben	-26.400,00	Maximalbetr	-€ 26.400,00
Zwischensumme			€ 673.600,00
GFB		Sockel	-€ 3.900,00
Gewinn			€ 669.700,00
GBdE			€ 669.700,00
SA	60,00 § 18 (2)	SAP	-€ 60,00
Einkommen			€ 669.640,00

Die Betriebsausgabenpauschale gem § 17 Abs 1 zweiter Teilstrich iHv 12% vom Umsatz, max € 26.400,- ist zulässig, weil der Vorjahresumsatz von € 220.000,- nicht überschritten wurde.

Die Strafverteidigung ist nicht absetzbar. Die Steuerberatkungskosten fallen iZm der Verteidigung an und stellen aus diesem Grund keine Sonderausgaben im Sinne von § 18 Abs 1 Z 5 EStG dar.

10

20 Punkte

Aufgabe 7) Umgründungssteuergesetz

Einbringungsbilanz zum 31.12.2020 (Werte in €)

Anlagevermögen	136.000,00	Einbringungskapital	-4.000,00
		Entnahme § 16 (5) Z. 1	48.000,00
		Entnahme § 16 (5) Z. 2	76.000,00
Umlaufvermögen	128.000,00	(sonstiges) Fremdkapital	144.000,00
	<hr/>		<hr/>
	264.000,00		264.000,00

10

Die Zurückbehaltung des unbebauten Grundstücks erfolgt gemäß § 16 Abs. 5 Z. 3 UmgrStG. Diese Entnahme gemäß § 6 Z 4 EStG führt allerdings aufgrund des Entnahmewerts in Höhe des Buchwerts zu keinen ertragsteuerlichen Folgen.

3

Die bare Entnahme von € 48.000,00 erfolgt gemäß § 16 Abs. 5 Z. 1 UmgrStG durch Aufnahme einer Passivpost in der Einbringungsbilanz.

2

Die vorbehalten („unbare“) Entnahme von € 76.000,00 erfolgt gemäß § 16 Abs. 5 Z. 2 UmgrStG in Höhe des Maximalwerts durch Aufnahme einer Passivpost in der Einbringungsbilanz. Dieser ergibt sich durch folgende Kalkulation:

Unternehmenswert vor Entnahmen/Zurückbehaltungen	€ 240.000,00
abzüglich Teilwert des entnommenen Grundstücks	-€ 40.000,00
abzüglich bare Entnahmen	-€ 48.000,00
Zwischensumme	€ 152.000,00
Davon 50 % maximale unbare Entnahme	€ 76.000,00

5

Die Entnahmen führen bei Tilgung des Gesamtbetrages zu einer Ausschüttungsfiktion gemäß § 18 Abs. 2 UmgrStG, betragsmäßig in Höhe des negativen Einbringungskapitals von € 4.000,00. Dieser Betrag unterliegt der 27,5%igen KESt mit Endbesteuerungswirkung.

5

Aufgabenstellung 2:

Nach § 18 Abs. 3 letzter Satz UmgrStG ist im Fall eines gemäß § 16 Abs. 5 Z. 3 UmgrStG zurückbehaltenen Grundstücks ein ertragsteuerlich rückwirkender Abschluss eines Mietvertrages mit der übernehmenden Gesellschaft möglich, wenn die Entgeltvereinbarung am Tage des Abschlusses des Einbringungsvertrages getroffen wird.

5

30 Punkte

Aufgabe 8) Umgründungssteuergesetz

1.

Der Verlustabzug der A GmbH geht dem Grunde nach auf Herrn A und Frau B über, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 10 Z. 1 i.V.m. § 4 Z. 1 lit. a und c UmgrStG):

Die Umwandlung erfolgt unter Buchwertfortführung.

Das verlustverursachende Vermögen der A GmbH ist am Umwandlungsstichtag 31.12.2020 noch vergleichbar vorhanden.

4

2.

Übergehende Verluste sind den Rechtsnachfolgern als Verluste nach § 18 Abs. 6 EStG in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem die Rechtsnachfolger im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Umwandlung an der umgewandelten Körperschaft beteiligt sind (§ 10 Z. 1 lit. b UmgrStG). Demnach würden auf Herrn A und Frau B jeweils Verluste in Höhe von € 400.000,00 (= 50 % von € 800.000,00) übergehen.

Nach § 10 Z. 1 lit. c UmgrStG gehen Verluste nur insoweit auf den Einzelrechtsnachfolger über, als diese in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Erwerb der Beteiligung entstanden sind. Da Frau B die Beteiligung durch Schenkung und somit im Wege der Einzelrechtsnachfolge im laufenden Wirtschaftsjahr 2019 erworben hat, gehen nur die Verluste aus dem Wirtschaftsjahr 2020 zu 50 %, das sind € 125.000,00, auf sie über. Da Herr A seine verlustvermittelnde Beteiligungsquote seit der Gründung der A GmbH gehalten hat, gehen auf ihn Verluste i.H.v. € 400.000,00 (= 50 % von € 800.000,00) über.

Die nicht auf Herrn A und Frau B übergehenden Verluste gehen unter.

14

3.

Die übergehenden Verluste können von Herrn A und Frau B in dem Veranlagungsjahr geltend gemacht werden, das auf den Umwandlungsstichtag folgt (§ 10 Z .1 lit. a i.V.m. § 4 Z. 1 lit. a UmgrStG). Das ist das Jahr 2021.

3

21 Punkte

Aufgabe 9) Immobilienübertragungen bei unterschiedlichen Rechtsformen

Aufgabenstellung 1:

a. Die Einlage aus dem Privatvermögen in eine vermögensverwaltende GmbH & Co KG führt in Höhe der eigenen Beteiligungsquote (100%) zu keiner Aufdeckung bzw Verschiebung stiller Reserven (Transparenz- oder Durchgriffsprinzip bei Personengesellschaften) und ist deshalb vollständig ertragsteuerneutral.

2

b. Die Einlage in eine GmbH ist ertragsteuerlich auch ohne Kapitalerhöhung ein Tausch gemäß § 6 Z 14 EStG. Dabei gilt der gemeine Wert der Liegenschaft als Erlös.

2

Dieser ist gemäß § 30 Abs 4 EStG steuerpflichtig, weil am 31.3.2012 nicht mehr steuerverfängenes „Altvermögen“ vorliegt (Kauf vor 31.3.2002). Die ImmoEst beträgt wegen des Abzugs von 86% fiktiver Anschaffungskosten 30% von 14% (also 4,2%) vom gemeinen Wert (€ 6.000.000,00), das sind € 252.000,00.

5

c. Die Einlage in eine Mitunternehmerschaft gegen Erhöhung des fixen Kapitalkontos kann zwar als Zusammenschlussvertrag gemäß Art IV UmgrStG gestaltet werden. Die Buchwertfortführung gilt allerdings nur für die bestehende Mitunternehmerschaft und nicht für die aus dem Privatvermögen übertragene Liegenschaft. Die Einlage aus dem Privatvermögen in eine GmbH & Co KG führt daher nur in Höhe der eigenen Beteiligungsquote (70%) zu keiner Aufdeckung bzw Verschiebung stiller Reserven

(Transparenz- oder Durchgriffsprinzip bei Personengesellschaften) und ist nur insoweit ertragsteuerneutral. In Höhe der Fremdbeteiligtenquote (30%) kommt es zu einer Verschiebung der stillen Reserven und es liegt ein anteiliger Veräußerungsvorgang vor. Daher liegt zu 30% eine Tauschbesteuerung gemäß § 6 Z 14 EStG vor. Falls ein Kandidat anführt, dass die Aufspaltung einer einzigen Vermögensübertragung in eine anteilige Einlage und eine anteilige Veräußerung (in Bezug auf die Beteiligungsquote der anderen Gesellschafter) von der Rechtsprechung nicht geteilt und deshalb der gesamte Vorgang als Einlage behandelt wird, soll diese Antwort auch als korrekt behandelt werden.

5

Dieser Tausch ist gemäß § 30 Abs 4 EStG steuerpflichtig, weil am 31.3.2012 nicht mehr steuerverfängenes „Altvermögen“ vorliegt (Kauf vor 31.3.2002). Die ImmoESt beträgt wegen des Abzugs von 86% fiktiver Anschaffungskosten 30% von 14% (also 4,2%) vom anteiligen gemeinen Wert (30% von € 6.000.000,00), das sind € 75.600,00.

5

d. Die unentgeltliche Übertragung an eine Privatstiftung führt zur Fortführung der steuerlichen Anschaffungskosten bei der Privatstiftung und ist ertragsteuerneutral.

2

Aufgabenstellung 2:

a. Die Übertragung der Liegenschaft an eine GmbH & Co KG im Fall der Buchung gegen variables Kapitalkonto gilt als Gegenleistung (Erhöhung des Auszahlungsanspruchs) und ist daher als entgeltliches Rechtsgeschäft Grunderwerbsteuerpflichtig (3,5% vom gemeinen Wert der Gegenleistung (entspricht hier der Erhöhung durch den gemeinen Wert der Liegenschaft in Höhe von € 6.000.000,00), das sind € 210.000,00).

5

b. Die Übertragung der Liegenschaft erfolgt bei Buchung gegen Kapitalrücklage ohne Gegenleistung. Daher wird die GrESt in Höhe des Stufentarifs vom Grundstückswert berechnet. Die GrESt beträgt demnach € 130.250,00 (0,5% von € 250.000,00 plus 2% von € 150.000,00 plus 3,5% von € 3.600.000,00).

5

c. Die Einlage einer Liegenschaft im Wege des Zusammenschlusses gemäß Art IV UmgrStG unterliegt der Begünstigungen des UmgrStG (§ 26 Abs 4), sodass die GrESt 0,5% vom Grundstückswert beträgt (€ 20.000,00).

4

d. Die Widmung der Liegenschaft ist von der Stiftungseingangssteuer befreit, unterliegt aber der GrESt in Höhe des Stufentarifs vom Grundstückswert (€ 4.000.000,00).

Zusätzlich erhöht sich die GrESt um das Stiftungseingangssteueräquivalent in Höhe von 2,5% vom Grundstückswert.

Die GrESt beträgt demnach € 130.250,00 (0,5% von 250.000,00 plus 2% von 150.000,00 plus 3,5% von 3.600.000,00) zuzüglich € 100.000,00 (=2,5% von € 4.000.000,00), das sind in Summe € 230.250,00.

6

41 Punkte